

Abgabenummer

An

**Antrag auf Berücksichtigung
der Vorbelastung**Zutreffendes bitte ausfüllen oder ankreuzen

Vom Antragsteller auszufüllen	1	Name des Einleiters	Straße, Postleitzahl, Ort
		Einleitungsstelle	Gewässer
		Entnahmestelle	Gewässer
	Gemäß §§ 4 Abs. 3, 6 Abs. 2 AbwAG wird beantragt, die Vorbelastung des entnommenen Wassers nicht anzurechnen, da es bereits vor seinem Gebrauch eine Schädlichkeit aufweist, die vom Einleiter vorgefunden wurde. Die nachstehenden Erläuterungen wurden zur Kenntnis genommen. Im übrigen wird verwiesen auf die wasserrechtliche Entscheidung bei		Behörde
	Ort, Datum	Unterschrift	
	2	Erläuterungen	
	1	Weist das aus einem Gewässer unmittelbar entnommene Wasser vor seinem Gebrauch bereits eine vom Abwasserabgabengesetz bewertete Schädlichkeit auf (Vorbelastung), so ist auf Antrag diese Vorbelastung zu schätzen und bei der Berechnung der Abwasserabgabe nicht zu berücksichtigen. Der Antrag auf Berücksichtigung der Vorbelastung enthält die Ankündigung des Einleiters, daß er bei der Berechnung der Abwasserabgabe eine Verschmutzung des Abwassers durch Inhaltsstoffe, die schon vor der Benutzung des der Abwasser-einleitung zugrundeliegenden Wassers in diesem enthalten waren, nicht berücksichtigt haben möchte.	
	2	Die Vorbelastung des aus einem Gewässer entnommenen Wassers kann für alle abgabebedeutsamen Stoffe berücksichtigt werden, wenn sie die in der Anlage A zu § 3 AbwAG angegebenen Schwellenwerte überschreitet.	
	3	Ob und in welcher Höhe bei der Berechnung der Abwasserabgabe eine Vorbelastung berücksichtigt werden kann, wird jeweils ausschließlich im Rahmen der jährlich vorzunehmenden Abgabefestsetzung entschieden. Zur Höhe der Vorbelastung sind in der Abgabeerklärung Angaben zu machen.	
	4	Als Einleitungsstelle genügt in der Regel die Bezeichnung der Kläranlage. Bei mehreren Einleitungsstellen ist eine genauere Beschreibung, evtl. mit Angabe der Flurstücksnummer oder ähnliches erforderlich.	
	5	Die Vorbelastung kann frühestens ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der für die Abwassereinleitung zuständigen Wasserbehörde berücksichtigt werden.	

Von der Unteren Wasserbehörde (Landratsamt bzw. Bürgermeisteramt des Stadtkreises) auszufüllen

- Die vorliegenden Unterlagen reichen aus. Ob und in welcher Höhe bei der Berechnung der Abwasserabgabe eine Vorbelastung berücksichtigt werden kann, wird im Rahmen der Abgabefestsetzung entschieden.
- Für die fachtechnische Beurteilung sind noch folgende Unterlagen erforderlich und vom Einleiter anzufordern:

Unterschrift

Datum :
Aktenzeichen :
Sachbearbeiter :
Telefon :
Anlagen :